



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Inneres

Geschäftszahl: BKA-601.598/0001-V/A/5/2007
Sachbearbeiter: Frau Dr Elisabeth GROIS
Pers. e-mail: elisabeth.grois@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2983
Ihr Zeichen BMI-LR1340/0003-III/1/2007
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

bmi-III-1@bmi.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990,
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf

Zu Z 1

Den legislativen Gepflogenheiten nach wäre die Novellierungsanordnung wie folgt zu gestalten:

„1. Der bisherige § 36b samt Paragrafenüberschrift wird zu § 49a und die neue Paragrafenüberschrift lautet: „Sicherheitsbereich“.“

Zu Z 3 (§ 49b)

1. Die Wortfolge „und präventive Anhaltung“ in der Paragrafenüberschrift (und ebenso im Inhaltsverzeichnis) ist mangels Regelung einer präventiven Anhaltung in § 49b entbehrlich.
2. Abs. 1 ist sprachlich nicht geglückt: so findet sich zweimal die vage gehaltene Formulierung „[im] Zusammenhang mit“. Unklar ist, ob die Wortfolge „persönlich zu erscheinen“ inhaltlich anderes zum Gegenstand hat als die (nicht definierte) Meldeauflage.
3. Zu Abs. 1 Z 1 sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass das dort angeführte Tatbestandsmerkmal eine Bestrafung voraussetzt.
4. In Abs. 1 Z 2 sollte anstelle des Verweises auf den Verstoß gegen ein Betretungsverbot nach § 49a an die Bestrafung wegen Verstoßes gegen ein Betretungsverbot gemäß § 84 Abs. 1 Z 5 SPG angeknüpft werden.
5. Was die Belehrungspflicht hinsichtlich des „rechtskonformen Verhaltens“ inhaltlich umfassen und wie weit sie an Umfang reichen soll, legt der Entwurf nicht dar. Dazu sollten die Erläuterungen auch Ausführungen über das Verhältnis zum allgemeinen Grundsatz der Rechtskenntnis treffen.
6. In Abs. 4 wird auf den fehlenden geschützten Leerschritt („Abs._1“) hingewiesen.
7. Die Erläuterungen zu Z 3 und 6 (Punkt 7.) führen aus, dass der bescheidmäßigen Meldeauflage grundsätzlich ein Ermittlungsverfahren voranzugehen habe, sofern nicht die Erlassung eines Mandatsbescheides [Anm: bei Vorliegen der Voraussetzung der Gefahr in Verzug] geboten ist. Gegen den [nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassenen] Bescheid sei Berufung zulässig, wobei im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahmen die aufschiebende Wirkung jedoch ausge-

schlossen sei. Zum generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wird zu bedenken gegeben:

7.1. Die Dringlichkeit der Meldeauflage wird wohl nicht allgemein in jedem Fall anzunehmen sein. Denkbar ist etwa, dass eine Information über die der Gefährdungsprognose zugrunde liegende Tatsache schon ein paar Monate vor der Sportgroßveranstaltung bekannt ist. In diesem Fall könnte, wenn die Durchführung der Meldeauflage als so dringlich erscheint, die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen die bescheidmäßig auferlegte Meldeauflage gemäß § 64 Abs. 2 AVG aberkannt werden.

7.2. In den Fällen, in welchen die Behörde wegen Gefahr in Verzug die Meldeauflage mittels Mandatsbescheides aufträgt, käme der dagegen erhobenen Vorstellung bereits auf Grundlage des § 57 Abs. 2 AVG keine aufschiebende Wirkung zu.

7.3. Abschließend wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 17.340/2003 hingewiesen, in welchem dieser im generellen Ausschluss einer aufschiebenden Wirkung bei Berufungen gegen bestimmte Zurückweisungsentscheidungen einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip sah.

Zu Z 4

Den legistischen Gepflogenheiten folgernd wäre in der Novellierungsanordnung nach der Bezugnahme auf § 49a der Klammerausdruck „(neu)“ einzufügen.

Zu Z 6 (§ 84 Abs. 1a)

Die Anknüpfung im neu geschaffenen Verwaltungsstraftatbestand an die „amtliche Belehrung“ erscheint im Lichte des Art. 18 B-VG iVm Art. 7 EMRK bedenklich, da Umfang und Inhalt der „Belehrung über rechtskonformes Verhalten“ in der verwiesenen Bestimmung nicht hinreichend präzise und klar erscheint.

Mangels Festlegung einer Mindeststrafe hätte jeweils nach „Geldstrafe“ das Wort „von“ zu entfallen.

Mit Blick auf § 16 VStG wäre des Wort „Freiheitsstrafe“ durch „Ersatzfreiheitsstrafe“ zu ersetzen.

Zu Z 7 (§ 94)

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die geltende Fassung des § 94 SPG bislang lediglich 20 Absätze aufweist.

Im geplanten Abs. 22 hätte es wohl „49a und b samt Überschriften“ zu lauten.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die **Zuständigkeit des Bundes** zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der **finanziellen Auswirkungen** anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen

Zu Z 3 und 6 (§§ 49b und 84 Abs. 1a)

Entsprechend den Ausführungen zu Punkt 1. kann im Gefolge der Meldeauflage bei einer Sportgroßveranstaltung „seine Teilnahme an der Veranstaltung unterbunden werden“. Eine vergleichbare Ausführung finden sich in Punkt 1.3. der Erläuterungen Allgemeiner Teil („Gleichzeitig wird er an einer Teilnahme an einer Sportgroßveranstaltung gehindert.“). Diese Intention findet im Wortlaut der im Entwurf vorliegenden Gesetzesbestimmungen keine Deckung.

Die Ausführungen zu Punkt 5., wonach die bescheidmäßige Anordnung den Betreffenden auch „zur Mitwirkung durch Kenntnisnahme der amtlichen Belehrung verpflichtet“, finden keinen Niederschlag im Wortlaut der geplanten Gesetzesbestimmung. Danach obliegt dem Betreffenden die Verpflichtung zu erscheinen bzw. sich zu melden; die Belehrung scheint von ihm bloß zu dulden zu sein.

Die Bezugnahme auf die Festnahmebefugnis des § 35 VStG in Punkt 8. erscheint überschließend: § 35 VStG ermächtigt unter bestimmten Voraussetzungen zur Festnahme zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde. Eine amtliche Belehrung zu behindern oder zu stören setzt voraus, dass die Belehrung bereits – vor der Behörde – begonnen hat; der Behinderer/Störer folglich bereits bei der Behörde ist. Für den durch den Meldeauftrag Verpflichteten bedarf es keiner Festnahmebefugnis nach § 35 zwecks Vorführung vor die Behörde, da die Vorführung vor die Behörde (bereits) dann zu erfolgen, wenn sie im Meldeauftrag bescheidmäßig angedroht wurde.

3. Zur Textgegenüberstellung

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf! – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Eine solche **fehlt** dem gegenständlichen Entwurf.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

8. Juni 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt